

SATZUNG

des ALBERT-SCHWEITZER-KINDERDORF BERLIN E.V.

Aus Vereinfachungsgründen wird bei den Bezeichnungen von Funktionen und Positionen in der Satzung die männliche Form verwendet. Es gilt selbstverständlich auch die weibliche Form.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen **Albert-Schweitzer-Kinderdorf Berlin e.V.**
- (2) Er wurde im Jahr 1960 gegründet und hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Namensgebung erfolgte mit persönlicher Zustimmung von Herrn Dr. Albert Schweitzer.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein ist eine gemeinnützige, konfessionell unabhängige und überparteiliche Personenvereinigung, die sich in ihrer Arbeit an der gelebten Ethik Albert Schweitzers orientiert.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erziehung, Betreuung sowie die Förderung der Entwicklung junger Menschen. Der Verein erfüllt Aufgaben der Jugendhilfe sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Er ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband . Landesverband Berlin.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. die Gründung und Führung von Kinderdörfern und anderen Jugendhilfeeinrichtungen zur stationären, teilstationären und ambulanten Betreuung von Minderjährigen und jungen Erwachsenen. Darüber hinaus können Maßnahmen der Kinder- und Jugendförderung, insbesondere bei der Alltagsbewältigung, der Berufswahl und der Berufsausbildung auch außerhalb des Vereinssitzes durchgeführt werden.
- b. Bildung, Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
- c. Angebote in der Familienberatung, -bildung und Familienförderung
- d. Angebote in der Gemeinwesenarbeit
- e. die Förderung von Pflegefamilien und des Pflegekinderwesens,
- f. die Aus- und Fortbildung von Leitungspersonen von Kinderdorffamilien sowie von sonstigen Erziehungs- und Fachkräften für die Einrichtungen des Vereins,
- g. die Zusammenarbeit mit Vereinigungen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen
- h. die Werbung von Mitgliedern und Unterstützern

§ 3 Finanzierungsmittel

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden sowie Vermächtnisse und Nachlässe
- c. öffentliche Sammlungen
- d. Leistungen und Zuwendungen von Dritten und der öffentlichen Hand
- e. Erträge aus Vermögensverwaltung

§ 4 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus

- a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Fördernden Mitgliedern
- (2) Ordentliches und förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins durch regelmäßige finanzielle Beiträge unterstützt.
 - (3) Ehrenmitglied des Vereins kann eine natürliche Person werden, die sich um den Verein und die Erfüllung seiner Aufgaben im besonderen Maße verdient gemacht hat.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
- (2) Ehrenmitglieder werden durch das Kuratorium ernannt. Ehrenmitgliedschaften beginnen mit der Annahme durch das Ehrenmitglied; gleichzeitig endet eine ggf. bestehende ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft.
- (3) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder erhalten eine Mitgliedskarte. Diese ist bei Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben.
- (4) Während eines Beschäftigungsverhältnisses zum Verein oder zu Unternehmen, an denen der Verein beteiligt ist, besteht für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie deren Ehe- oder Lebenspartner nur die Möglichkeit der Beantragung einer Fördermitgliedschaft.
- (5) Solange ein Dienstverhältnis zum Albert-Schweitzer-Kinderdorf Berlin e.V. besteht, wird eine bereits vorhandene Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Monatsende oder durch Ausschluss.
- (2) Ordentliche oder fördernde Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht über das Geschäftsjahr hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommen, können ihre Mitgliedschaft ohne Einspruchsrecht verlieren.
- (3) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihre weitere Zugehörigkeit dem Ansehen des Vereins abträglich wäre, wenn sie gröblich gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen haben oder ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist.
- (4) Der Beschluss zum Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes. Er bedarf einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Kuratoriumsmitglieder.
- (5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluss binnen vier Wochen beim Kuratorium Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können die vom Verein geführten Einrichtungen besichtigen. Dabei müssen die im Interesse der Betreuten gebotenen Beschränkungen beachtet werden.
- (2) Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu. Es gelten hierbei die Einschränkungen gemäß § 13 (5).

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) das Kuratorium,
- c) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Das Kuratorium kann bis zu zwei weitere Personen als Beisitzer in den Vorstand wählen.

- (3) Der Vorstand wird vom Kuratorium aus dessen Reihen für die Dauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neu gewählte Vorstand bzw. die neu gewählten Vorstandsmitglieder im Vereinsregister eingetragen sind.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Sitzungen oder . wenn alle Mitglieder des Vorstandes einem solchen Verfahren zustimmen . im schriftlichen Umlaufverfahren.
- (5) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Quartal statt. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden.
- (6) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.
- (7) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Fachleute beratend hinzuziehen.
- (8) Der Vorstand ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder . unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter . anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen und der Genehmigungserfordernisse des Kuratorium bzw. der Mitgliederversammlung. Er bereitet die Kuratoriumssitzungen und die Mitgliederversammlung vor und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse dieser Vereinsorgane. Insbesondere obliegt ihm:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
 - b) die Beschlussfassung über Entscheidungen von grundsätzlicher vereinspolitischer oder konzeptioneller Bedeutung,
 - c) die Verantwortung für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Voranschlages für das folgende Geschäftsjahr,
 - d) die Entscheidung über Investitions-, Anschaffungs-, Bau- und Betriebserhaltungsmaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 " im Einzelfall. Bei einem Wert von mehr als 100.000 " hat der Vorstand die Zustimmung des Kuratoriums gemäß § 14 einzuholen,
 - e) die Aufnahme von Mitgliedern,
 - f) die Unterbreitung von Vorschlägen an das Kuratorium zum Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 7 (4).
- (2) Vorstandsmitgliedern kann mit Zustimmung des Kuratoriums eine pauschale Aufwandsentschädigung in den Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

§ 12 Führung der laufenden Geschäfte

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer. Für bestimmte Wirkungskreise kann der Vorstand beim zuständigen Registergericht die Eintragung der Geschäftsführer als besondere Vertreter nach § 30 BGB beantragen.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung durch den Vorstand bedarf der Genehmigung durch das Kuratorium.
- (3) Die an die Geschäftsführung übertragenen Aufgaben und Geschäftsbereiche sowie notwendige Zustimmungserfordernisse des Vorstandes sind in einer Geschäftsordnung des Vorstandes niederzulegen, die vom Kuratorium zu genehmigen ist.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind ~~Leitende Angestellte~~im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.

§ 13 Das Kuratorium

- (1) Das Kuratorium setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen, die hierfür durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Es umfasst mindestens neun und höchstens zwölf Mitglieder.
- (2) Die Amtszeit des Kuratoriums endet, wenn die Mitgliederversammlung ein neues Kuratorium gewählt hat.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen den Vorsitzenden des Kuratoriums, seinen Stellvertreter und den Schriftführer.
- (4) Das Kuratorium kann während seiner Amtszeit weitere Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit in das Kuratorium berufen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten Zahl der Kuratoriumsmitglieder.

- (5) Zur Vermeidung von Interessenkollisionen jeglicher Art sind solche Mitglieder nicht wählbar, die in einem Arbeitsverhältnis zum Albert-Schweitzer-Kinderdorf oder einem Unternehmen, an denen das Albert-Schweitzer-Kinderdorf beteiligt ist, stehen oder eine vom Vorstand übertragene Aufgabe oder Funktion im Kinderdorf wahrnehmen.
- (6) Das Kuratorium wählt auf seiner konstituierenden Sitzung zusätzlich zwei vom Betriebsrat vorgeschlagene Belegschaftsvertreter hinzu, die mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Ein hinzu gewählter Belegschaftsvertreter soll eine Hausleitung sein.
- (7) Weiterhin kann das Kuratorium einen im Verein ehrenamtlich tätigen Lebenspartner einer Hausleitung hinzu wählen, der/die mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnimmt.
- (8) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind. Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder in offener Abstimmung. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Auf Verlangen von Zweidrittel der anwesenden Kuratoriumsmitglieder ist über bestimmte Punkte der Tagesordnung in geheimer Wahl mittels Stimmzettel abzustimmen.
- (9) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, kann ein Beschluss des Kuratoriums auch schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder.
- (10) Der Kuratoriumsvorsitzende - bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter - hat mindestens zweimal im Jahr eine ordentliche Sitzung des Kuratoriums einzuberufen. Außerordentliche Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter nach Bedarf einberufen.
- (11) Auf schriftlich unterbreiteten Wunsch von mindestens drei stimmberechtigten Kuratoriumsmitgliedern hat der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter eine Kuratoriumssitzung einzuberufen.
- (12) Die Einladungen zur Sitzung des Kuratoriums müssen schriftlich und mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern des Kuratoriums zugestellt werden.
- (13) Über den Verlauf der Kuratoriumssitzungen sowie über die Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (14) Das Kuratorium übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus; es bedarf der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.
- (15) Notwendige Aufwendungen der Kuratoriumsmitglieder werden nach Genehmigung durch das Kuratorium erstattet.
- (16) Kuratoriumsmitgliedern kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine pauschale Aufwandsentschädigung in den Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

§ 14 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist zuständig für
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Jahresvoranschlages,
 - c) die Kontrolle der Vorstandstätigkeit und die Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - d) die Wahl eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - e) die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen von außergewöhnlicher Bedeutung,
 - f) die Genehmigung der Entscheidung über Investitions-, Anschaffungs-, Bau- und Betriebs-erhaltungsmaßnahmen, wenn im Einzelfall 100.000 " überschritten werden,
 - g) die Genehmigung von Rechtsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bei einer Wertgrenze über 100.000 "
Die Genehmigung des Kuratoriums gilt als erteilt, wenn zwei Kuratoriumsmitglieder die Zustimmung hierzu erklären, deren Bestellung sich aus einer von einem Vorstandsmitglied unterschriebenen Versammlungsniederschrift über die Mitgliederversammlung, auf der diese beiden Kuratoriumsmitglieder gewählt worden sind, ergibt.
 - h) die Genehmigung der Bestellung der Geschäftsführer durch den Vorstand,
 - i) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Ausschluss von Mitgliedern gemäß Vorschlag des Vorstandes,
 - k) Wahl des Stiftungsrates der Stiftung Albert-Schweitzer-Kinderdorf Berlin
- (2) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, die das Kuratorium und den Vorstand beraten.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder haben das Recht, jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten des Vereins vom Vorstand einzuholen.

§ 15 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal im Jahr einberufen und durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Einladungen hierzu sind mit Tagesordnung durch einfachen Brief zwei Wochen vorher durch die Post zuzustellen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Jahresschlussrechnung nebst dem Bericht des Wirtschaftsprüfers,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und des Kuratoriums,
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) die Wahl der Kuratoriumsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren
 - f) die Entgegennahme der Planung des Vorstandes für das kommende Geschäftsjahr,
 - g) die Beschlussfassung über eine Auflösung oder Verschmelzung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden.
- (6) Alle erforderlichen Wahlen sind geheim. Die Mitgliederversammlung kann jedoch offene Wahl beschließen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist - ausgenommen der Auflösungsbeschluss - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn vorliegen.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, über die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Kuratoriums zu unterschreiben ist.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- (2) Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die beantragte Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Auf die veränderten Zustimmungserfordernisse der zweiten Versammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat eine Sitzung des Kuratoriums voranzugehen. Zu dieser Sitzung müssen die Mitglieder des Kuratoriums mittels Einschreiben mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe des Zweckes der Einberufung eingeladen werden. Das Ergebnis der Abstimmung des Kuratoriums muss der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung Albert-Schweitzer-Kinderdorf Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte und wohlfahrtspflegerische Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind, bevor sie in Kraft treten, dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung bzw. Einwilligung mitzuteilen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung in Berlin am 26. November 2011 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.